

Verjährungsrecht: Beseitigungsanspruch unterliegt einer dreijährigen Verjährungsfrist!

1. Ein Anspruch auf Rückbau bzw. Abriss des Überbaus im Bereich einer Garage kann nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr verlangt werden, wenn die Kläger seit der Vermessung ca. sechs Jahre Kenntnis davon hatten, dass sich die Rückwand der vom Nachbarn erbauten Garage auf ihrem Grundstück befindet.*)

2. Machen die Kläger mit ihrer Klage nicht die Herausgabe des unversehrten Überbaus geltend, sondern dessen Rückbau, handelt es sich nicht um einen Anspruch auf Herausgabe, sondern gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Anspruch auf Beseitigung, der der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt.*)

OLG Koblenz, Beschluss vom 09.09.2013 - **3 U 222/13**

BGB §§ 195, 1004

Problem/Sachverhalt

Der Kläger hatte durch Vermessung festgestellt, dass sich die Rückwand der von seinem Grenznachbarn errichteten Garage auf einer Höhe von ca. 2 cm (Putzstärke) auf seinem Grundstück befindet. Mit seiner rund sechs Jahre später erhobenen Klage beanspruchte er schließlich den Rückbau bzw. den Abriss des Überbaus. Das LG Koblenz hatte die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung zum OLG Koblenz verfolgte der Kläger sein Begehren zunächst weiter. Mit einem Hinweisbeschluss kündigte das OLG die Zurückweisung der Berufung an, unter anderem da das Verfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Kläger nahm hierzu nicht weiter Stellung.

Entscheidung

Das OLG Koblenz weist die Berufung des Klägers durch Beschluss zurück. Es begründet dies damit, dass in dem **Begehren nach einem Rückbau** nicht ein Anspruch auf Herausgabe, für den eine 30-jährige Verjährungsfrist gelte, zu sehen sei, sondern ein **Anspruch auf Beseitigung gemäß § 1004 BGB** liege. Dieser unterliege jedoch einer **dreijährigen Verjährungsfrist**. Der Kläger habe aufgrund einer durchgeführten Vermessung **bereits seit etwa sechs Jahren gewusst**, dass die Garagenwand des Grenznachbarn in einer Höhe von 2 cm auf seinem Grundstück liege. Bereits im Hinweisbeschluss sei darauf hingewiesen worden, dass die Berufung offensichtlich keinen Erfolg habe. Zudem habe die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung, noch mache die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts notwendig.

Praxishinweis

Der Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB schützt das Eigentum gegen Beeinträchtigungen. Erfasst sind zum einen tatsächliche Benutzungen (z. B. das Überschwenken eines Baukrans) zum anderen auch eine Behinderung tatsächlicher Nutzung, so - wie hier - durch einen Überbau. Die Beseitigung der Beeinträchtigung erfolgt demgemäß durch Entfernung des Überbaus und Wiederherstellung der beeinträchtigten Grundstücksgestaltung. Es ist als gesicherte Rechtsprechung des BGH anzusehen, dass dieser Beseitigungsanspruch im